

11.06.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AV

zu **Punkt ...** der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung

A

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 - neu - TierSchHuV)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a ist § 2 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist am Ende das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 ist am Ende der Punkt durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:

„3. regelmäßig der Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen, es sei denn, dies ist im Einzelfall aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen der Unverträglichkeit zum Schutz des Hundes oder seiner Artgenossen nicht möglich.“

Begründung

Neben den Umgangskontakten zu dem Menschen sind auch die Kontakte zu Artgenossen notwendig, um das art eigene Verhalten auszuüben. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn der Gesundheitszustand eines Tieres (z.B. aufgrund einer infektiösen Erkrankung) oder eine generelle Unverträglichkeit mit anderen Hunden dies im Einzelfall nicht zulässt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 2 Absatz 1 Satz 2 TierSchHuV),
Nummer 2 Buchstabe b (einleitender Satz,
§ 3 Absatz 4 TierSchHuV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a ist § 2 Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:
„Abweichend von Satz 1 Nummer 2 ist Welpen bis zu einem Alter von zwanzig Wochen mindestens vier Stunden je Tag Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren.“
- b) Nummer 2 Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:
- aa) Im einleitenden Satz sind die Wörter „Absätze 1 bis 5“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 4“ zu ersetzen.
- bb) Absatz 4 ist zu streichen.
- cc) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 Buchstabe c ist im einleitenden Satz die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 12 Nummer 3 die Wörter „§ 3 Absatz 6 Satz 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 5 Satz 1“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Sozialisierungsphase eines Welpen ist ein essentieller Zeitraum für Entwicklung von Verhalten und Charakter im adulten Alter der Tiere. Der in § 3 Absatz 4 eingeführte Passus, welcher den Züchter in die Pflicht nimmt, Welpen mindestens vier Stunden Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewährleisten, deckt nach diesseitiger Auffassung nicht ausreichend die genannte Phase ab. Welpen werden gewöhnlich mit acht bis neun Wochen vom Züchter abgegeben. Die Sozialisierungsphase geht allerdings weit über diesen Zeitraum hinaus. Daher ist es aus hiesiger Sicht notwendig, den Halter im Allgemeinen diesbezüglich in die Pflicht zu nehmen. Auch bei Arbeits- oder Herdenschutzhunden, welche häufig mit der Herde gehalten werden, ist es sehr wichtig, dass ein entsprechender Kontakt zum Menschen gewährleistet wird. Eine fehlende Sozialisierung kann zu massiven Verhaltensstörungen und in der Konsequenz zu nicht unerheblichem Leiden der Hunde führen.

In der Konsequenz sollte als Folgeänderung der entsprechende § 3 Absatz 4 gestrichen werden, auch der Züchter ist im Kontext der Verordnung als Halter zu sehen und somit an die Einhaltung von § 2 gebunden, daher wäre die jetzige Formulierung unter § 3 Absatz 4 als Dopplung anzusehen.

Bei Nummer 3 und 4 handelt es sich um weitere redaktionelle Folgeänderungen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c - neu - (§ 2 Absatz 5 - neu - TierSchHuV)

In Artikel 1 ist der Nummer 1 folgender Buchstabe c anzufügen:

,c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Es ist verboten, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel zu verwenden.“

Folgeänderung:

In der Eingangsformel ist im ersten Spiegelstrich die Angabe „§ 2a Absatz 1 Nummer 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 2a Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 1a“ zu ersetzen.

Begründung:

Wissenschaftliche Erkenntnisse zu Erziehungsmethoden von Hunden beurteilen die Anwendung von Strafreizen zur Erziehung von Hunden als nicht tierschutzkonform. Insofern ist die Verwendung von Stachelhalsbändern oder anderen für die Hunde schmerzhaften Mitteln als tierschutzwidrig zu verbieten.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 - neu - TierSchHuV)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b ist § 3 Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist am Ende das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 ist der Punkt am Ende durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer ist anzufügen:

„4. Oberflächen haben, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b sind in § 3 Absatz 1 Satz 3 die Wörter „Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4“ zu ersetzen.

Begründung:

Hundewelpen sind empfindlich bzw. empfänglich gegenüber Erkrankungen, insbesondere bezüglich Parasitenbefall oder Durchfallerkrankungen. Daher sollte es möglich sein, die Wurfkiste auf einfache Weise zu reinigen und zu desinfizieren, damit keine Erkrankungen auf den nächsten Wurf übertragen werden.

5. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 5 Satz 2 TierSchHuV)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b sind in § 3 Absatz 5 Satz 2 nach dem Wort „Verletzungsgefahr“ die Wörter „oder sonstige Gesundheitsgefahr“ einzufügen.

Begründung

Neben den Verletzungsgefahren ist der Auslauf hinsichtlich weiterer Gesundheitsgefahren wie beispielsweise gelagerte oder ausgebrachte Pflanzenschutz- oder Düngemittel oder zum Ertrinken geeignete Wasserbehälter u.a. abzusichern.

6. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 7 Absatz 2 TierSchHuV)

In Artikel 1 Nummer 6 sind in § 7 Absatz 2 die Wörter „Ein Hund, der für eine Tätigkeit an wechselnden Orten ausgebildet wird oder wurde und für die Verrichtung der Tätigkeit vorübergehend an einen anderen Ort als den Ort, wo er dauerhaft gehalten wird, untergebracht wird, darf dort angebunden gehalten werden, wenn“ durch die Wörter „Abweichend von Absatz 1 ist die Anbindehaltung eines Hundes bei Begleitung einer Betreuungsperson während der Tätigkeiten, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird, zulässig, wenn“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Fassung der Verordnung vom 10. Mai 2021 ist eine Verschlechterung zum Referentenentwurf vom 25. Juni 2020. Dieser sah zwingend die Begleitung des Hundes durch eine Betreuungsperson vor. Der Zeitrahmen der in Abweichung des grundsätzlich angestrebten Verbots des § 7 Absatz 1 ausnahmsweise zulässigen Anbindehaltung war somit deutlich begrenzt auf die Zeitspanne der Tätigkeit im Beisein der Betreuungsperson. In der nun vorgelegten Verordnung vom 10. Mai 2021 soll der Hund „vorübergehend“ – ein unbestimmter Rechtsbegriff – zur Ausübung der Tätigkeit oder zum Training derselben, in Anbindehaltung gehalten werden können, ohne dass eine Betreuungsperson ihn begleitet. Eine Leine von drei Metern Länge ermöglicht einem Hund jedoch keinen ausreichenden Bewegungsradius zur Befriedigung art eigenen Verhaltens. Weiterhin sollte der Gesetzgeber von unbestimmten Rechtsbegriffen („vorübergehend“) nur dort Gebrauch machen, wo dies zur Erfassung komplexer, nicht im Einzelnen antizipierbarer Lebenssachverhalte und zur Vermeidung eines Regelungschaos aus zahlreichen Einzelschriften unerlässlich ist. Die Regelung ohne Verwendung eines unbestimmten und damit auch für die behördliche Praxis deutlich schwieriger kontrollierbaren Rechtsbegriffs ist vorliegend, wie bereits die ursprüngliche Fassung vom 25. Juni 2020 zeigt, in der der Zeitraum klar auf den Zeitraum der „Tätigkeit, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird“ beschränkt war, gut und praxisbezogen möglich. Auch im Sinne der Durchführbarkeit und Effektivität etwaiger veterinärbehördlicher Kontrollen bzgl. des Zeitraums der Anbindehaltung ist deshalb auf den im Wortlaut bestimmteren ursprünglichen Entwurf zurückzugreifen.

Außerdem kann die Einschränkung des Bewegungsradius im Sinne von § 2 TierSchG als vermeidbares Leiden bewertet werden („Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, (...) 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden (...)“) und sollte daher entsprechend des Bewegungsbedürfnisses des Hundes so kurz wie möglich und ausschließlich in Begleitung einer Betreuungsperson zur Ausübung einer definierten Tätigkeit erfolgen, da sonst das im ursprünglichen Entwurf intendierte grundsätzliche Verbot der Anbindehaltung von Hunden konterkariert wird.

7. Zu Artikel 2 Nummer 01 - neu - (Inhaltsübersicht TierSchTrV),
Nummer 1a - neu - (§ 14a - neu - TierSchTrV),
Nummer 2 Buchstabe a₁ - neu - (§ 21 Absatz 1 Nummer 1a - neu -
TierSchTrV)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der Nummer 1 ist folgende Nummer 01 voranzustellen:

,01. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 14 Ausfuhr über bestimmte Überwachungsstellen“ die Angabe „§ 14a Transportverbote“ eingefügt.‘

- b) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

,1a. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

§ 14a

Transportverbote

(1) Es ist verboten, lebende Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen in folgende Staaten zu befördern:

1. Ägypten
2. Algerien
3. Armenien
4. Aserbaidshjan
5. Irak
6. Iran
7. Kasachstan
8. Kirgistan
9. Libanon
10. Libyen
11. Marokko
12. Syrien
13. Tadschikistan
14. Türkei

15. Tunesien,
16. Turkmenistan
17. Usbekistan

(2) Das Verbot gilt auch für das innergemeinschaftliche Verbringen lebender Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen in andere Mitgliedstaaten oder die Ausfuhr in andere Drittländer, wenn eindeutige Hinweise darauf vorliegen, dass die Tiere innerhalb einer Frist von bis zu 12 Wochen in einen in Absatz 1 aufgeführten Staat weiterbefördert werden sollen.

(3) Über die in Absatz 1 genannten Staaten hinaus sind Beförderungen in andere Drittstaaten nur zulässig, wenn dem für Landwirtschaft zuständigen Bundesministerium ausreichende Informationen zu allen auf der Transportroute liegenden Drittstaaten sowie dem Drittstaat, in dem der Empfangsort liegt, vorliegen, die aufzeigen, dass die tierschutzrechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte eingehalten werden oder dass die Einhaltung gleichwertiger Schutzmaßnahmen sichergestellt ist. Das für Landwirtschaft zuständige Bundesministerium macht den für die Genehmigung der Transporte zuständigen Behörden diese Informationen auf geeignete Weise bekannt.

c) In Nummer 2 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

„a₁) In Absatz 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

“1a. entgegen § 14a Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 ein Tier ausführt oder“ ‘

Folgeänderung:

In der Eingangsformel sind im zweiten Spiegelstrich nach den Wörtern "in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1" die Wörter "und des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3" einzufügen.

Begründung:

Der Bundesrat hatte einem Antrag mehrerer Länder, darunter u.a. Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen, mit Beschluss vom 12. Februar 2021 zugestimmt, BR-Drucksache 755/20 (Beschluss). Darin betonte der Bundesrat die hohe Bedeutung des Tierschutzes im Zusammenhang mit der Beförderung von landwirtschaftlichen Nutztieren, namentlich Rindern, insbesondere in weit entfernte Drittstaaten und erinnerte an seinen Beschluss vom 7. Juni 2019, der dringenden Handlungsbedarf auf EU- und Bundesebene zur Verbesserung des Tierschutzes während des Transportes aufgezeigt hatte, BR-Drucksache 213/19 (Beschluss). Der Bundesrat hielt weitere Maßnahmen für erforderlich, um in Drittländer exportierte landwirtschaftliche Nutztiere auch nach Abschluss des Transportes vor tierschutzwidrigen Behandlungen zu schützen. Darüber hinaus wurde die Bundesregierung gebeten unverzüglich zu prüfen, ob auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Tierschutzgesetz Drittländer festzulegen sind, in die ein Export bestimmter Tiere, insbesondere von Rindern, aus Gründen des Tierschutzes zu verbieten ist.

Zu diesem Sachverhalt haben sowohl das Land Nordrhein-Westfalen ein Gutachten des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdiensts des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Möglichkeit eines Verbots von Lebendtiertransporten in Drittstaaten (Dr. Martin Dresenkamp und Rechtsreferendarin Davina Ebel) als auch die Stiftung für Tierschutz VIER PFOTEN (juristisches Gutachten von Herrn Prof Dr. Thomas Cirsovius von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg) in Auftrag gegeben. Sie befassen sich mit der Fragestellung, ob ein aus Tierschutzgründen motiviertes Verbot, Nutztiere von Deutschland in bestimmte Drittländer, darunter auch Kriegs- und Krisengebiete, zu exportieren, rechtlichen Bedenken begegnet.

Die angeführten Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass ein Verbot rechtlich möglich und angesichts der Verankerung des Tierschutzes als Staatsziel im Grundgesetz auch angezeigt ist. Es ist zur Beschränkung der von Artikel 12 GG geschützten Berufsausübungsfreiheit geeignet, erforderlich und angemessen. Ein Tierverbringungsverbot in Drittstaaten ist gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2015/479 – EU-Ausführverordnung – vereinbar, da es zum Schutz von Leben und Wohlergehen von Tieren, die einen nicht unerheblichen Teil ihres Lebens im Inland verbracht haben, erforderlich und verhältnismäßig ist. Dasselbe gilt gemäß Artikel 20 Buchstabe B des GATT.

Hessen hat seit dem 16. April 2019 den Transport von landwirtschaftlichen Nutztieren in 17 Drittländer grundsätzlich verboten. Dieser Erlass steht - wie zahlreiche vergleichbare Erlasse anderer Länder – im Zusammenhang mit zahlreichen Berichten von Nicht-Regierungsorganisationen, Presseberichten sowie einer von der hessischen Tierschutzbeauftragten im Jahr 2019 organisierten Bereisung. Diese Bereisung russischer Ablade- und Versorgungsstationen erfolgte gemeinsam mit mehreren Tierärztinnen von zuständigen Behörden verschiedener Länder. Es zeigte sich dabei, dass zahlreiche der regelmäßig von Handelsbeteiligten benannten Ablade- und Versorgungsstationen entweder nicht existierten oder den Anforderungen, die gem. Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 an Versorgungsstationen zu stellen sind, nicht einmal annähernd entsprechen. Damit

können Tiertransporte in Länder, die nur über Russland erreicht werden können, nicht entsprechend dem Urteil des EuGH vom 23.04.2015 – C-424/13 – durchgeführt werden. Nach diesem Urteil muss die Behörde des Versandortes bei einer langen Beförderung von Rindern (oder anderen Nutztieren) verlangen, dass der Spediteur ein Fahrtenbuch vorlege, das wirklichkeitsnahe Angaben enthielte und darauf schließen lasse, dass die Bestimmungen der TTVO auch für den außerhalb der Union stattfindenden Beförderungsabschnitt eingehalten würden.

Die Länder hatten in der Folge der Erkenntnisse des Bereisungsteams die Bundesregierung gebeten, eine Datenbank zu schaffen, die für die genehmigenden Behörden jeweils aktuelle und belastbare Informationen zu Transportrouten sowie verifizierten Ablade- und Versorgungsstationen zur Verfügung stellt. Diese Datenbank enthält allerdings nach wie vor nur rudimentäre Datensätze, die keine Grundlage für tierschutzgerechte Transporte in die benannten Drittländer bieten.

Die Bundesregierung hat bislang die Existenz solcher Stationen offiziell nur in einzelnen Drittstaaten angefragt.

Derzeit kann seitens der Genehmigungsbehörden nicht sichergestellt werden, dass die vorgegebenen tierschutzrechtlichen Voraussetzungen auf langen Transportwegen in Drittländer eingehalten werden, insbesondere dass die Tiere sicher vor Leiden durch extreme Hitze oder Kälte, vor Hunger oder Durst, vor Erschöpfung durch unzureichende Pausen zum Ausruhen, vor Schäden durch massive Verunreinigung der Transportfahrzeuge und vor Havarien auf dem Transportweg (Stau, Hitze, Sturm, Unfall, Schäden am Transportfahrzeug, Verzögerung des Weitertransports z.B. auf Fähren) geschützt sind. Da aus Deutschland vorzugsweise hochtragende Färsen zum Export gelangen, besteht zudem ein hohes Risiko von Fehlgeburten. Werden Kälber auf dem Transport lebend geboren, ist die Überlebenschance durch das geringe Platzangebot und die unkontrollierten Bewegungen der adulten Tiere zum Ausgleich der Fahrbewegungen äußerst gering.

Es existieren keine belastbaren Belege, dass in den benannten Drittländern durch den Export ein nennenswerter Aufbau der regionalen Tierzucht gefördert wird. Im Gegenteil, billige Exporte von deutschen Hochleistungsrindern verhindern die gezielte Weiterentwicklung heimischer, klimaangepasster Rassen und möglicherweise die eigene wirtschaftliche Entwicklung.

Die Haltung von Hochleistungsrindern in Ländern mit deutlich geringerer Qualifikation der Tierhalterinnen und -halter, schlechterer Futtergrundlage sowie die Schlachtung am Zielort sind nach EU Tierschutzstandards oft höchst fragwürdig. Aufgrund entsprechender Versicherungsverträge ist das wirtschaftliche Interesse, dass die Tiere den Zielort lebend erreichen, eingeschränkt.

Zudem wird aus Kostengründen häufig auf Transportunternehmen aus Drittländern oder anderen Mitgliedstaaten zurückgegriffen, die zwar günstiger sind, aber den Transport eher aus wirtschaftlichen als aus Aspekten des Tierschutzes betrachten. Für die Fahrer dieser Transportfahrzeuge sind die Bedingungen, unter denen die Strecken in die benannten Drittländer zurückzulegen sind, nicht selten menschenverachtend.

Für die in Absatz 1 Nummern 1 bis 17 genannten Länder gibt es darüber hinaus belastbare Informationen, dass die dorthin verbrachten Tiere schon relativ kurze Zeit nach ihrer Ankunft (in der Regel bereits nach einer ersten Abkalbung) geschlachtet werden und dass bei diesen Schlachtungen mit hoher Wahrscheinlichkeit regelmäßig und in schwerwiegender Weise gegen die internationalen Normen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) für den Tierschutz bei Schlachtungen verstoßen wird. Insbesondere aufgrund der zahlreichen Berichte und Reportagen von Journalisten und Nicht-Regierungs-Organisationen ist das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 14.02.2019 (PS_TAPROV(2019)0132) zu der Erkenntnis gelangt, dass Schlachtungen in diesen Ländern „mit extremem und langdauerndem Leiden und regelmäßigen Verstößen gegen internationale Normen der OIE für den Tierschutz bei Schlachtungen einhergehen“. Auch die EU-Kommission zieht diese Berichte regelmäßig bei und macht sie neben den Berichten ihres Lebensmittel- und Veterinäramts (FVO) zur Grundlage ihrer Entscheidungen (vgl. EU-Kommission, Bericht vom 10.11.2011 über die Auswirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (KOM (2011)700 endg., 2.6).

Nach Einschätzung des OVG Münster (Beschluss vom 20.12.2020, 20 B 1958/20) ergibt sich daraus eine allgemeine Erkenntnislage, die „zum Erlass abstrakt-genereller Regelungen in der Art etwa von verordnungsrechtlichen Verbringungsverboten nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TierSchG ermächtigen“ könne. Vor dem Hintergrund der Staatszielbestimmung zum Tierschutz in Artikel 20a GG und der sich daraus ergebenden Verpflichtung, in Deutschland aufgezogene Tiere auch im Ausland vor der Zufügung vermeidbarer Schmerzen und Leiden zu bewahren, ist diese Ermächtigung zugleich als Verpflichtung anzusehen.

Als Informationsquellen zum Beleg dafür, dass Tiere, die in einen der genannten 17 Staaten exportiert werden, dort mit hochgradiger Wahrscheinlichkeit unter Zufügung schwerer und länger anhaltender Schmerzen und Leiden geschlachtet werden, stehen u. a. zur Verfügung:

1. ARD

<https://www.daserste.de/information/reportage-dokumentation/dokus/sendung/tiertransporte-gnadenlos-viehhandel-ohne-grenzen-100.html>;

https://programm.ard.de/TV/daserste/tiertransporte-gnadenlos/eid_281063261737960; www.swrfernsehen.de/zur-sache-rp/illegale-tiertransporte-wie-kaelber-aus-der-eifel-zum-schaechten-in-den-libanon-gelangen-100.html;

www.swr.de/report/swr-recherche-unit/illegale-tiertransporte-gehen-weiter/-/id=24766532/did=25387956/nid=24766532/1q6y0wg/index.html.

2. ZDF

www.zdf.de/dokumentation/37-grad/37-tiertransport-grenzenlos-102.html;

www.zdf.de/dokumentation/37-grad/weitererzaehlt-tietransporte-ein-jahr-nach-der-ausstrahlung-100.html;

<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-37-doku-von-manfred-karremann-ueber-tiertransporte>.

3. Landestierschutzbeauftragte Hessen

[https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2020_11_20_MA_AA-](https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2020_11_20_MA_AA-Be-richt_EU%20K%C3%BChe%20auf%20marokkanischen%20M%C3%A4rkten_final_DE_0.pdf)

[Be-](https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2020_11_20_MA_AA-Be-richt_EU%20K%C3%BChe%20auf%20marokkanischen%20M%C3%A4rkten_final_DE_0.pdf)

[richt EU%20K%C3%BChe%20auf%20marokkanischen%20M%C3%A4rkten final DE 0.pdf;](https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2020_11_20_MA_AA-Be-richt_EU%20K%C3%BChe%20auf%20marokkanischen%20M%C3%A4rkten_final_DE_0.pdf)

[https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/Maisack_Rabitsch_Tiertransporte_0.pdf.](https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/Maisack_Rabitsch_Tiertransporte_0.pdf)

4. Medienberichte DIE ZEIT

[https://www.zeit.de/2021/18/tierschutz-rinder-marokko-export-eu-schlachtung-landwirtschaftsministerium;](https://www.zeit.de/2021/18/tierschutz-rinder-marokko-export-eu-schlachtung-landwirtschaftsministerium)

[https://www.zeit.de/2021/07/tierschutz-tierexport-kuh-schlachtung-transport-verbot-eu.](https://www.zeit.de/2021/07/tierschutz-tierexport-kuh-schlachtung-transport-verbot-eu)

5. Berichte von Animals Angels zu Marokko

[https://www.animals-](https://www.animals-angels.de/fileadmin/user_upload/03_Publikationen/Dokumentationen/Animals_Angels_Farm_Animal_Welfare_in_Morocco.pdf)

[an-](https://www.animals-angels.de/fileadmin/user_upload/03_Publikationen/Dokumentationen/Animals_Angels_Farm_Animal_Welfare_in_Morocco.pdf)

[gels.de/fileadmin/user_upload/03_Publikationen/Dokumentationen/Animals Angels Farm Animal Welfare in Morocco.pdf;](https://www.animals-angels.de/fileadmin/user_upload/03_Publikationen/Dokumentationen/Animals_Angels_Farm_Animal_Welfare_in_Morocco.pdf)

[https://www.animals-angels.de/projekte/tiermaerkte/marokko.html;](https://www.animals-angels.de/projekte/tiermaerkte/marokko.html)

[https://www.animals-](https://www.animals-angels.de/fileadmin/user_upload/09_Presse/2020_11_PM_Animals_Angels_Deutsche_Milchkuehe_in_marrokanischen_Schlachthaeusern.pdf)

[an-](https://www.animals-angels.de/fileadmin/user_upload/09_Presse/2020_11_PM_Animals_Angels_Deutsche_Milchkuehe_in_marrokanischen_Schlachthaeusern.pdf)

[gels.de/fileadmin/user_upload/09_Presse/2020_11_PM_Animals Angels Deutsche Milchkuhe in marrokanischen Schlachthaeusern.pdf;](https://www.animals-angels.de/fileadmin/user_upload/09_Presse/2020_11_PM_Animals_Angels_Deutsche_Milchkuehe_in_marrokanischen_Schlachthaeusern.pdf)

[https://www.animals-angels.de/neuigkeiten/beitrag/eu-exporte-kuehe-aus-deutschland-landen-in-marokko-wo-tierschutz-ein-fremdwort-ist.html;](https://www.animals-angels.de/neuigkeiten/beitrag/eu-exporte-kuehe-aus-deutschland-landen-in-marokko-wo-tierschutz-ein-fremdwort-ist.html)

[Animal Angels, „Milchkühe aus der EU in Marokko - eine Fallstudie \(2019/2020\);](#)

[Animal's Angels, Kurzdossier Exporte, Stand Juli 2020.](#)

6. Berichte von Animals International:

https://www.animalsinternational.org/take_action/live-export-global/de

8. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 10 Absatz 1 Satz 2 TierSchTrV)

In Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist § 10 Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Beförderungen nach Satz 1 müssen spätestens nach viereinhalb Stunden beendet sein, wenn nicht sichergestellt ist, dass zu jedem Zeitpunkt während der Be-

förderung in dem Bereich, in dem sich die Tiere während des Transportes aufhalten, eine Temperatur von nicht mehr als 30 Grad Celsius herrscht.“

Begründung:

Die Fassung der Verordnung vom 10. Mai 2021 ist eine Verschlechterung zum Referentenentwurf vom 25. Juni 2020. Die am 10. Mai 2021 vorgelegte Verordnung zielt auf die Außentemperatur während der Beförderung ab, nicht auf die Temperatur im Inneren des Transportfahrzeuges. Die Ventilatoren der Transportfahrzeuge sind – sofern überhaupt vorhanden – nicht in der Lage, die Innentemperaturen unter die Außentemperaturen zu drücken. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass bei 30 Grad Celsius Außentemperatur im Aufenthaltsbereich der sich auf dem Transporter befindenden Tiere eine höhere Temperatur herrscht. Hitzestress ist hochgradig tierschutzrelevant und sollte weder auf Kurz- noch auf Langstreckentransporten geduldet werden. Wenn die Transporter technisch nicht in der Lage sind, die Temperaturen im Aufenthaltsbereich der Tiere auf maximal 30 Grad Celsius zu begrenzen, sind die Beförderungen auf eine Dauer von viereinhalb Stunden zu begrenzen.

9. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 10 Absatz 2 Satz 2 TierSchTrV)

In Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe cc zu streichen.

Begründung:

Die Beförderung von Tieren bei über 30 °C Außentemperatur stellt eine erhebliche Belastung für die Tiere dar, daher soll die Begrenzung auf 4,5 Stunden nicht aufgeweicht werden. Die Möglichkeit, innerhalb von Deutschland Tierbeförderungen in Transportmitteln, die nur mit Lüftungs- und Temperaturüberwachungssystemen ausgestattet sind, bei über 30 °C weiterhin für 8 h zu erlauben, ist nicht tierschutzgerecht. Denn die Belüftung der Fahrzeuge sorgt nicht für eine Kühlung. In das Innere der Transportfahrzeuge wird nur die warme Luft einsaugt. Dies ist auch der Grund, warum Langstreckentiertransporte nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bei vorhergesagten 30 °C nicht mehr abgefertigt werden dürfen. Denn mit Lüftern können Temperaturvorgaben nach Anhang I Kapitel VI Nummer 3.1 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bei Temperaturen bei über 30 °C Außentemperatur nicht eingehalten werden.

Durch die Ausnahmeregelung dürften Tiere daher weiterhin bei über 30 °C bis zu 8 Stunden in nicht dafür geeigneten Fahrzeugen zu Schlachthöfen transportiert werden. Es wäre damit weiterhin erlaubt, dass die Tiertransporte vor dem Schlachthof in der Sonne auf das Abladen warten. Es muss nicht dafür gesorgt

werden, dass die Ankunft am Schlachthof mit den Schlachtkapazitäten ausreichend abgestimmt wird. Durch die gewählte Regelung von 30 °C Außentemperatur im Gegensatz zur Regelung im EU-Recht, die sich auf die Innentemperatur bezieht, fehlt außerdem eine Obergrenze, wie warm es im Fahrzeug sein darf. In der Sonne können im Fahrzeug die Temperaturen auch mit Lüftung erheblich über 30 °C ansteigen, insbesondere in den Wartezeiten, wenn das Fahrzeug nicht bewegt wird. Dadurch, dass die Transportfahrzeuge nur mit Lüftungs- und Temperaturüberwachungssystemen ausgestattet sein müssen, ist während der Fahrt in der Hitze zudem nicht einmal eine Versorgung der Tiere mit Wasser sichergestellt. Daher ist die Ausnahmeregelung zu streichen.

10. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstaben c - neu - (§ 10 Absatz 4 TierSchTrV),
Nummer 2a - neu - (§ 23 - neu - TierSchTrV)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Der Nummer 1 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) In Absatz 4 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „28“ ersetzt.“

b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. Nach § 22 wird folgende § 23 eingefügt:

„§ 23

Anwendungsbestimmungen

Bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf das Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieser Änderungsverordnung folgenden Monats] ist § 10 Absatz 4 in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Begründung:

Aus Tierschutzsicht ist es notwendig, Kälber erst ab der 5. Lebenswoche zu transportieren. In einem Alter von etwa 2 Lebenswochen hat die Konzentration der über das Kolostrum aufgenommenen Antikörper bereits stark abgenommen, das eigene Immunsystem ist jedoch frühestens in einem Alter von etwa 4 Wochen hinreichend belastbar.

In dieser immunologischen Lücke (3. bis 4. Lebenswoche) ist kein ausreichender Immunschutz gegeben.

Die Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe und Strukturen.

In den Herkunftsbetrieben müssen ausreichende räumliche sowie personelle Kapazitäten geschaffen werden (bauliche Maßnahmen zur Einrichtung zusätzlicher Haltungssysteme gemäß TierSchNutzV, Anschaffung weiterer Kälberiglus, Erhöhung des Betreuungsaufwandes und des entsprechenden Personals für die Kälber aufgrund längerer Verweilzeit usw.).

Bei den Transporten ist der Platzbedarf pro Tier auf den Transportfahrzeugen größer, was wiederum wirtschaftliche Folgen hat.

Daher ist eine Übergangszeit von einem Jahr notwendig.

11. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b (§ 21 Absatz 3 Nummer 12 TierSchTrV),
Buchstabe c - neu - (§ 21 Absatz 3 Nummer 16a - neu -
TierSchTrV)*

Artikel 2 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe b sind nach dem Wort „werden“ die Wörter „nach der Angabe „Anhang I“ die Wörter „Kapitel I Nummer 2 Buchstabe a“ und einzufügen.
- b) Folgender Buchstabe ist anzufügen:
- c) Nach Absatz 3 Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:

„16a. entgegen Artikel 8 Absatz 1 nicht dafür Sorge trägt, dass die Vorschrift des Anhangs I Kapitel I Nummer 2 Buchstabe a eingehalten wird,“.

Begründung:

Mit Nennung der Vorschrift des Anhangs I Kapitel I Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in § 21 Absatz 3 Nummer 12 und Nummer 16a TierSchTrV wird der Verstoß gegen den Transport von bestimmten transportunfähigen Tieren durch den Transportunternehmer oder den Tierhalter als Ordnungswidrigkeit aufgenommen. Betroffen sind Tiere, die sich nicht ohne Hilfe bewegen können.

Eine Ahndung über § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes ist in diesen Fällen aufgrund des erforderlichen Nachweises erheblicher Schmerzen,

* Ziffer 11 und Ziffer 12 sind bei gleichzeitiger Annahme redaktionell zusammenzuführen.

Leiden oder Schäden in der Regel erheblich schwieriger umzusetzen, weshalb eine Durchsetzung der EU-Transportverordnung nur durch die direkte Bußgeldbewehrung angemessen ermöglicht werden kann.

12. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b (§ 21 Absatz 3 Nummer 12 TierSchTrV)*

In Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b sind nach dem Wort „werden“ die Wörter „nach den Wörtern „in Verbindung mit Anhang I“ die Wörter „Kapitel I Nummer 2 Buchstabe c, e, f oder g“ und ‘ einzufügen.

Begründung:

Mit dieser Vorschrift wird der Verstoß gegen den Transport von bestimmten transportunfähigen Tieren durch den Transportunternehmer als Ordnungswidrigkeit aufgenommen. Betroffen sind trächtige Tiere in fortgeschrittenem Gestationsstadium (90 % oder mehr), Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind, weniger als drei Wochen alte Ferkel, weniger als eine Woche alte Lämmer und weniger als zehn Tage alte Kälber, sofern sie über eine Strecke von mehr als 100 km befördert werden, weniger als acht Wochen alte Hunde und Katzen, sofern sie nicht vom Muttertier begleitet werden, oder Hirsche, deren Gehörn oder Geweih noch mit Bast überzogen ist.

Eine Ahndung über § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes ist in diesen Fällen aufgrund des erforderlichen Nachweises erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden in der Regel nicht möglich, weshalb eine Durchsetzung der EU-Transportverordnung nur durch die direkte Bußgeldbewehrung angemessen ermöglicht werden kann.

13. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b (§ 21 Absatz 3 Nummer 12 TierSchTrV)

In Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b ist in § 21 Absatz 3 Nummer 12 nach der Angabe „Kapitel VI Nr. 1.6, 1.7, 1.9, 2.1, 2.2, 2.3“ die Angabe „ , 3.1, 3.2, 3.3, 3.4“ einzufügen.

* Ziffer 11 und Ziffer 12 sind bei gleichzeitiger Annahme redaktionell zusammenzuführen.

Begründung:

Die Berücksichtigung aller genannten Vorgaben zur Belüftung von Straßen-transportmitteln sowie Temperaturüberwachung (Anhang I Kapitel VI Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005) muss auch im nationalen Recht gelten. Im Verordnungsentwurf vom 10. Mai 2021 wurde jedoch nur der Satz 1 der Nummer 3.3 im Anhang I Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 als bußgeldbewehrt aufgenommen. Dies würde bedeuten, dass „(Temperatur)Sensoren an der falschen Stelle“ (Satz 2), „keine Datierung der Temperatureaufzeichnungen“ und „kein Vorzeigen trotz Verlangen der Behörde“ (Satz 3) nicht bußgeldbewehrt wären – obwohl ein Temperaturüberwachungssystem und Datenschreiber vorgeschrieben sind.

B

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

14. Der Bundesrat betont die besondere Tierschutzrelevanz einer bedürfnisgerechten Aufzucht von Hundewelpen sowohl in Hundezuchten als auch bei privaten Haltern und begrüßt daher die geplante Verschärfung der entsprechenden Anforderungen in der Tierschutz-Hundeverordnung, insbesondere um eine ausreichende Sozialisierung der Hundewelpen gegenüber dem Menschen und Artgenossen sowie eine Gewöhnung an Umweltreize zu gewährleisten.

15. Der Bundesrat betrachtet die sprunghaft angestiegene Nachfrage nach Hundewelpen mit Sorge. Damit steigt die Gefahr, dass zahlreiche Welpen unter Missachtung von tierschutzrechtlichen Bestimmungen gezüchtet und gehalten werden, um sie schnellstmöglich gewinnbringend zum Verkauf anzubieten. Nach geltendem Tierschutzrecht ist das Angebot und der Verkauf von Hundewelpen

grundsätzlich erlaubt und bedarf nur ausnahmsweise, beispielsweise beim gewerbsmäßigen Handel mit Hunden, der vorherigen Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Der Bundesrat stellt aber fest, dass für den Verkauf von Hundewelpen die private Kleinanzeige auf Internetplattformen zur gängigen Vermarktungspraxis geworden ist, was insbesondere die staatliche Verfolgung und Ahndung eines nicht genehmigten gewerbsmäßigen Handels unter dem Deckmantel des privaten Angebotes von Hundewelpen erheblich erschwert.

16. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher um Prüfung, ob im Tierschutzrecht eine Regelung geschaffen werden kann, die das Online-Angebot von Hunden, wenn diese noch keine bleibenden Eckzähne ausgebildet haben, zum Zwecke des Verkaufs untersagt. Das Online-Angebot von Hundewelpen sollte nur denjenigen Personen oder Einrichtungen vorbehalten sein, deren Tätigkeit von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von § 11 Absatz 1 Tierschutzgesetz erlaubt worden ist. Ferner sollten wirksame Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen das Verbot eines Online-Angebots von Hundewelpen geschaffen werden.

17. Sollten der Schaffung einer nationalen Regelung zum Verbot von Online-Angeboten zum Kauf von Hundewelpen EU-rechtliche Bedenken entgegenstehen, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, sich bei der EU-Kommission für die Schaffung nationaler Handlungsspielräume oder sogar ein EU-weit geltendes Verbot einzusetzen.

Begründung zu den Ziffern 14 bis 17:

Der Handel mit Hundewelpen boomt seit Jahren in Deutschland und Europa und hat im vergangenen Jahr im Zuge der Corona Pandemie noch einmal deutlich zugenommen. Der gewerbsmäßige Handel mit Welpen unter dem Deckmantel des privaten Online-Angebotes ohne tierschutzrechtliche Erlaubnis hat sich zu einem lukrativen Geschäftsmodell entwickelt. So werden Welpen „beliebter“ Rassen in nicht genehmigten bzw. in nicht unter amtlicher Kontrollen stehenden Zuchten unter tierschutzwidrigen Bedingungen produziert und auf den Markt gebracht. Dieser weder genehmigte noch amtlich überwachte Wel-

penhandel ist in der Regel mit großem Tierleid verbunden. Insbesondere zu jung verkaufte, nicht ordnungsgemäß geimpfte Welpen versterben trotz intensiver tierärztlicher Behandlung nicht selten bereits in den ersten Wochen nach dem Verkauf beim neuen Hundehalter.

Angeboten werden die Tiere überwiegend über private Kleinanzeigen verschiedener Internetplattformen, oft auch unter Verschleierung der wahren Herkunft der Welpen. Der zukünftige Hundehalter vermag im Internet nicht zwischen seriösen und unseriösen Anbietern zu unterscheiden. Unseriöse Anbieter profitieren hier von der bisherigen Rechtslage in Deutschland, die Online-Angebote von Privatpersonen zum Kauf von Hundewelpen nicht begrenzt. In Österreich wird das Angebot von Tieren im Internet bereits seit 2017 nur bestimmten genehmigten Hundehaltern erlaubt. Auch dort dürfen Hunde von Privatpersonen im Übrigen erst dann zum Verkauf angeboten werden, wenn die Tiere bereits bleibende Eckzähne ausgebildet haben, d. h. mindestens sechs Monate alt sind. Dies ist tierschutzfachlich sinnvoll, weil so sichergestellt wird, dass nur ältere Tiere von Privatpersonen zum Verkauf angeboten werden dürfen. Der illegal als Privatangebot verschleierte Welpenhandel, mit dem der schnelle Gewinn erzielt wird, kann somit nicht erfolgen.

Auch in Deutschland sollten Online-Angebote zum Verkauf von Hundewelpen begrenzt und nur von Personen oder Einrichtungen geschaltet werden dürfen, die über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Tierschutzgesetz verfügen. Derartige Einrichtungen mit § 11-Erlaubnis unterliegen einer regelmäßigen amtlichen Tierschutzkontrolle. Sachkunde und Zuverlässigkeit verantwortlicher Personen wie auch das Vorhandensein geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten wurden vor Erlaubniserteilung amtlich überprüft. Bei Nachweis einer tierschutzrechtlichen Erlaubnis wäre damit für gewerbsmäßige Händlerinnen und Händler, Züchterinnen und Züchter, Tierheime sowie tierheimähnliche Einrichtungen weiterhin das Online-Angebot zum Zwecke des Verkaufs von Hundewelpen möglich.

Alle bisherigen Bemühungen seitens verschiedener Tierschutzorganisationen oder auch des Bundes und der Länder, potenzielle Käuferinnen und Käufer durch Aufklärungskampagnen vor den Folgen von Online-Angeboten zum Kauf von Welpen zu warnen und zu schützen, waren in der Vergangenheit wenig erfolgreich. Deshalb sollten im Tierschutzrecht die Online-Angebote zum Verkauf von Hundewelpen stärker reguliert werden, um einem auf tierschutzwidrigen Praktiken basierenden Handel von vorneherein die Grundlage zu entziehen.

18. Zu Artikel 1 - Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung allgemein

Der Bundesrat begrüßt die Aufnahme eines Ausstellungsverbotes für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen. Er stellt aber fest, dass der Nachweis von Qualzuchten beim Hund, ebenso wie bei weiteren Tierarten, im Vollzug durch unklare Vor-

gaben mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher um Prüfung, inwieweit in Ergänzung eine Aktualisierung und Konkretisierung des Gutachtens zur Auslegung von Paragraph 11b des Tierschutzgesetzes („Qualzuchtgutachten“) in naher Zukunft möglich ist, um einen wesentlichen Beitrag zur generellen Minimierung von Qualzuchten zu leisten.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Das Zurschaustellungsverbot von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen ist nur ein Ansatz, dem Problem von fehlgeleiteten Zuchtmerkmalen, die zu Schmerzen, Leiden oder Schäden beim Tier führen, zu begegnen. Insgesamt ist es im Vollzug oftmals schwierig, Qualzuchtvorfälle zu reglementieren und zu ahnden. Es bedarf der Einzelfallbetrachtung mit erheblichem Aufwand. Einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung dieser Situation würde die Überarbeitung des Qualzuchtgutachtens darstellen. Hierdurch ließen sich besonders häufige Zuchtmerkmale, die mit entsprechenden Belastungen korrelieren, klar als Qualzuchtmerkmale darstellen.

19. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der nächsten Novellierung der Tierschutz-Hundeverordnung Definitionen zu den Begriffen „Welpen“ und „Raumeinheiten“ in die Verordnung aufzunehmen.

Begründung:

Im Sinne eines einheitlichen Vollzugs sollten die Begriffe „Welpen“ und „Raumeinheiten“ in der Verordnung definiert werden. Insbes. der Begriff „Raumeinheiten“ ist gänzlich neu. Eine Definition in der Begründung ist nicht ausreichend.

20. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Registrierungspflicht von Hunden zu schaffen und Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden zu erlassen.

Begründung:

Das Tierschutzgesetz enthält in § 2a Absatz 1b die Ermächtigung für eine Kennzeichnungspflicht von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen. Eine Kennzeichnungspflicht ist ohne eine gleichzeitige Registrierungspflicht nicht zielführend.

Während der Coronapandemie hat die Haltung von Hunden drastisch zugenommen. Tierschutzorganisationen rechnen damit, dass mit dem Wegfall der coronabedingten Reisebeschränkungen ein Großteil dieser oft spontan angeschafften Hunde ausgesetzt bzw. zurückgelassen wird. Um die Rückverfolgbarkeit von ausgesetzten Hunden zu ermöglichen und damit auch die Begleichung der Kosten für ihre Unterbringung sicherzustellen, ist eine Kennzeichnung und Registrierung der Tiere unerlässlich.

Zudem lassen sich über eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht und bundeseinheitliche Vorgaben zur Art der Kennzeichnung Hinweise zu den Vermittlern von aus illegalen Welpentransporten stammenden Hunden erlangen.

Zu Artikel 2 - zur Änderung der Tierschutz-Transportverordnung allgemein

21. Der Bundesrat begrüßt die Aufnahme einer Transportbeschränkung auf viereinhalb Stunden für Schlachttiere bei Außentemperaturen von mehr als 30°C. Er stellt aber fest, dass der Transport von Schlachtgeflügel von dieser Regelung nicht umfasst ist, obgleich besonders beim Geflügel Regelungen dringend erforderlich wären.

22. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Lage und Kapazitäten vorhandener Schlachtstätten um Prüfung, inwieweit zusätzliche Transporteinschränkungen für Schlachtgeflügel hinsichtlich der Transportdauer bei Außentemperaturen über 25°C erlassen werden können.

23. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung Gespräche mit der Geflügelwirtschaft aufzunehmen, um Managementkonzepte und Notfallpläne für das Verlegen von Transporten bei erwarteten Außentemperaturen von über 25°C zu erstellen.

Begründung zu den Ziffern 21 bis 23 (nur gegenüber dem Plenum):

Der Transport insbesondere von Schlachtgeflügel stellt eine besondere Herausforderung dar. Das Geflügel wird für den Transport in Kisten verladen, die im Fahrzeug übereinandergestapelt werden. Die Ladedichte in den Behältern muss dabei ein Mindestmaß umfassen, um Verletzungen der Tiere zu verhindern. Aus gleichen Gründen wird die Höhe der Behältnisse beschränkt, um ein Aufrichten der Tiere zu unterbinden. Lange Verladezeiten und lange Wartezeiten vor der Schlachtung ohne Ablade-, Versorgungs- und Kontrollmöglichkeit belasten die nüchtern gehaltenen Tiere insbesondere bei hohen Außentemperaturen und führen zu erhöhten Tierverlusten.

Die Beförderung in den Transportkisten schränkt den Luftaustausch und die Temperaturregulation erheblich ein. In der Regel erfolgt eine Belüftung nur passiv durch die Fahrzeugbewegung. Weder Temperaturfühler noch spezielle Lüftungsvorrichtungen sind für die innen gelegenen Transportbehälter konstruiert. Insbesondere bei hohen Temperaturen ist das ohnehin zur Temperaturregulation eingeschränkt befähigte Geflügel unter den Gegebenheiten gefährdet. Dabei ist davon auszugehen, dass selbst bei Außentemperaturen noch unter 30°C in den innen gelegenen Transportbehältern die Temperatur deutlich höher liegt. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich Regelungen zu erstellen, die bei Witterungsverhältnissen mit Temperaturen über 25°C dem Schutz des Geflügels dienen.